WITTENSTEIN motion control GmbH

Walter-Wittenstein-Straße 1
D-97999 Igersheim

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Die Lieferungen und Leistungen der WITTENSTEIN motion control GmbH (im Folgenden: WMC) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten auch dann, wenn WMC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht angenommen.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen WMC und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

1.3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögens i.S.d. § 310 I BGB.

2. Angebot; Vertragsschluss

2.1. Angebote von WMC sind freibleibend und unverbindlich. Mit der schriftlichen (auch per Fax oder E-Mail) Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. WMC ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware anzunehmen.

2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich WMC Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WMC. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise; Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug; Annullierung

3.1. Preise von WMC verstehen sich ab Werk (EXW, Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Die Entsorgung der Verpackung obliegt dem Besteller.

3.2. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren während des Herstellungsprozesses, die WMC nicht zu vertreten hat und die nicht vorhersehbar waren, bleibt WMC eine Preisberichtigung vorbehalten, sofern zwischen Vertragsschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegt, es sei denn, WMC hat die Verzögerung verursacht.

3.3. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

3.4. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln bedarf stets der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Erfüllung kann nur nach Zahlung des Wechsels bzw. Einlösung des Schecks eintreten. Die Wechsel- und Diskontspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort nach Hereinnahme des Wechsels fällig und in bar zu zahlen.

3.5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne Mahnung Verzug ein. In diesem Fall ist WMC – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Soweit WMC einen höheren Verzugsschaden nachweisen kann, ist WMC berechtigt, diesen geltend zu machen.

3.6. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bestellers erheblich gesunken ist, kann WMC die weitere Vertragsausführung einstellen, bis der Besteller seine Leistung vollständig bewirkt oder eine Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit nach Wahl von WMC gestellt hat. Das gilt insbesondere, wenn der Besteller ungedeckte Schecks an WMC ausstellt, bei wiederholtem und/oder erheblichem Zahlungsverzug des Bestellers bzw. bei drohender Überschuldung.

3.7. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

3.8. Tritt der Besteller gleich aus welchem Grund von einem erteilten Auftrag zurück, kann WMC 10% des Verkaufspreises als pauschalierten Schadensersatz fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

4. Lieferzeit; Verzug; Unmöglichkeit

4.1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

4.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.3. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzt eine Einigung über alle kaufmännischen und technischen Fragen voraus, sowie die Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Verpflichtungen, wie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Leistung einer vereinbarten Anzahlung.

4.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Liefergegenstände das Werk von WMC verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend oder hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Sie sind ein selbständiges Geschäft und können gesondert abgerechnet werden.

4.6. Das Einhalten einer Lieferfrist ist von der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der WMC abhängig. Verzögerungen teilt WMC dem Besteller unverzüglich mit.

4.7. Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, um mehr als 1 Monat nach Benachrichtigung des Bestellers über die Versand- bzw. Abnahmebereitschaft verzögert, kann WMC für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unbenommen. Bei Abnahmeverzögerungen von mehr als 3 Monaten ist WMC berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen. Die Pflicht des Bestellers zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bleibt davon unberührt.

4.8. Höhere Gewalt, Streiks, ungünstige Witterungsverhältnisse, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung sowie sonstige Ereignisse, die zur Lieferverzögerung führen, ohne dass WMC dies zu vertreten hat, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Soweit die vorgenannten Umstände zu einer Unmöglichkeit der Lieferung oder Teillieferung führen, ist WMC berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Besteller wird unverzüglich von den Umständen und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung bzw. dem Rücktritt informiert. Gegenleistungen des Bestellers werden im Fall des Rücktritts unverzüglich erstattet. Ein Schadensersatzanspruch entsteht dem Besteller hieraus nicht. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von WMC innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten möchte oder die Durchführung des Vertrags wünscht.

4.9. Kommt WMC in Lieferverzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – höchstens eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Bei Lieferverzug kann der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

4.10. Wird die WMC obliegende Lieferung aus einem von WMC zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Das gilt nicht, wenn die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs des Bestellers eingetreten ist.

4.11. Für Entschädigungsansprüche des Bestellers aus Verzug gelten im Übrigen die Regelungen der Ziff. 8. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

5. Gefahrübergang

5.1. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW, Incoterms 2010).

5.2. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von WMC gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

5.3. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

5.4. Wenn sich die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen ver-

zögert oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bleibt WMC bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vorbehalten. WMC verpflichtet sich, die Sicherungsrechte nach Wahl von WMC insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

6.2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen von WMC hat der Besteller den Abschluss der entsprechenden Versicherungen nachzuweisen.

6.3. WMC ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung der Pflicht gemäß Ziff. 6.2, nach erfolgloser angemessener Fristsetzung den Leistungsgegenstand zurück zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten und das Produkt zurückzufordern. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch WMC liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, WMC hätte dies ausdrücklich erklärt.

6.4. Der Besteller kann während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand im gewöhnlichen Geschäftsgang verarbeiten und weiterveräußern, sofern er mit seinem Käufer selbst einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und sofern er sich gegenüber WMC nicht im Zahlungsverzug befindet.

6.5. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen und Nebenrechte in Höhe des zwischen WMC und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) an WMC ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Das Recht von WMC die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. WMC verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Tritt jedoch Zahlungsverzug ein, ist WMC zum Einzug berechtigt und der Besteller ist verpflichtet, WMC unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

6.6. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Liefergegenstandes durch den Besteller ist gestattet und wird für WMC vorgenommen, ohne WMC zu verpflichten. Der Besteller verwahrt die neue Sache für WMC mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Wird der Liefergegenstand mit anderen, WMC nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt WMC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. In diesem Fall gilt die neue Sache insoweit als Vorbehaltseigentum.

6.7. Dem Besteller ist es untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Eingriffen durch Dritte, hat der Besteller WMC unverzüglich zu informieren und WMC bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind in diesem Fall auf den Eigentumsvorbehalt von WMC hinzuweisen.

7. Mängelhaftung; Rügepflicht; Nacherfüllung

7.1. WMC haftet dafür, dass der Liefergegenstand bei vertragsgemäßer Verwendung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die seine Brauchbarkeit demgegenüber aufheben oder erheblich mindern.

7.2. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf gewöhnliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelhaftung.

7.3. Für Sach- und Rechtsmängel der Leistung haftet WMC unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziff. 7.6 und 8 – nur, wenn der Besteller WMC im Fall von Mängeln, die ohne eingehende Untersuchung hätten entdeckt werden können, d.h. auch Mengenabweichungen oder Falschlieferungen, innerhalb von 8 Tagen, in allen anderen Fällen unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich und detailliert informiert hat und der Besteller die Anweisungen von WMC in Bezug auf die Verarbeitung und Lagerung des gelieferten Produkts befolgt hat.

7.4. WMC leistet nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Der Besteller hat WMC die aus WMC-Sicht erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen zu geben; anderenfalls wird WMC von jeglicher Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, über die WMC vorab schriftlich zu informieren ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte fachmännisch beseitigen zu lassen. Ersatz der hierdurch entstandenen Aufwendungen kann er nur dann und in dem Umfang verlangen, in dem diese erforderlich und den Umständen nach angemessen hoch waren und WMC mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich mitgeteilt worden sind. Im Wege der Nachlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von WMC über. Die ursprünglich gelieferten und von WMC ersetzten Teile hat der Besteller unverzüglich an WMC herauszugeben.

7.5. Mängelansprüche verjähren 12 Monate ab Zur-Verfügung-Stellung des Liefergegenstandes gem. Ziff. 5.1 mit Ausnahme von Ansprüchen gemäß Ziff. 8.1.

7.6. Der Besteller ist verpflichtet, WMC zur Mängelbeseitigung Zeit, Gelegenheit und Unterstützung im Rahmen des Zumutbaren zu gewähren. Wird WMC dies verweigert, ist WMC insoweit von der Nacherfüllung befreit. WMC ist nur innerhalb Deutschlands zur Mängelbeseitigung verpflichtet. WMC übernimmt nur die reine Mängelbeseitigung, nicht aber die Kosten der Arbeits- und Reisezeit – diese sind vom Besteller zu den WMC-Stundensätzen zu vergüten.

7.7. Lässt WMC eine gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Liegt lediglich ein unerheblicher Mangel vor, welcher sich nicht wesentlich auf die Nutzbarkeit der Leistung auswirkt, hat der Besteller allein das Recht zur Minderung der vereinbarten Vergütung.

8. Sonstige Haftung

8.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, zwingend gehaftet wird.

8.2. Kann der Liefergegenstand durch Verschulden von WMC infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere irreführender Anleitung hinsichtlich der Verwendung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen in Ziff. 7 und 8.4.

8.3. Für Schäden, die auftreten, wenn und soweit der Besteller Anweisungen, Warnungen, Hinweisen etc. von WMC nicht Folge geleistet hat, ist WMC nicht verantwortlich. Der Besteller hält WMC von allen hieraus möglicherweise resultierenden Forderungen, Haftungsfällen und Schadensersatzansprüchen frei.

8.4. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist sowohl auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht ein Fall der Ziff. 8.1 Satz 2 vorliegt, als auch je Schadensfall auf € 100.000,- begrenzt.

8.5. WMC haftet nicht für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, z.B. entgangenen Gewinn, Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit Rückrufaktionen, Imageverlust, Verdienstausfall soweit nicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder der

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, zwingend gehaftet wird.

9. Geistiges Eigentum; Rechtsmängel

9.1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich WMC alle Rechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung von WMC Dritten zugänglich gemacht, durch den Besteller selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden und sind WMC auf Verlangen unverzüglich vollständig zurückzugeben inklusive eventuell gefertigter Kopien, wenn der Auftrag nicht erteilt wird oder abgeschlossen ist.

9.2. WMC räumt dem Besteller ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht an gelieferter Software mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den Liefergegenständen ein. Der Besteller ist berechtigt, für eigene Zwecke ohne ausdrückliche Vereinbarung 2 Sicherungskopien herzustellen.

9.3. WMC ist verpflichtet, innerhalb Deutschlands frei von Schutzrechten Dritter zu liefern. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (im Folgenden: Schutzrechte) durch von WMC gelieferte, vertragsgemäß genutzte Liefergegenstände gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haftet WMC gegenüber dem Besteller innerhalb von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn wie folgt:

9.3.1. WMC erwirkt nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Liefergegenstand oder ändert den Liefergegenstand so, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder tauscht den Liefergegenstand aus. Ist WMC dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht sowohl dem Besteller als auch WMC das gesetzliche Rücktrittsrecht zu.

9.3.2. WMC stellt den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

9.3.3. Diese Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Besteller WMC unverzüglich schriftlich über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und WMC alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.3.4. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder sie durch eine von WMC nicht voraussehbare Anwendung verursacht wird oder sie dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von WMC gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.4. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen WMC sind ausgeschlossen. Die Haftung nach Ziff. 8 bleibt davon jedoch unberührt.

10. Gerichtsstand; Erfüllungsort; anwendbares Recht

10.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz von WMC oder einer ihrer Niederlassungen zuständige Gericht. WMC ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

10.2. Erfüllungsort ist D-97999 Igersheim.

10.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11. Verjährung; Sonstiges

11.1. Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 8.1 Satz 2 gelten die gesetzlichen Fristen. Die Ansprüche von WMC auf Vergütung verjähren in 5 Jahren.

11.2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit WMC geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WMC.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand April 2014

04-VKB-V08-D